

BEKANNTMACHUNG

Gemeindliche Steuern und Abgaben

Es wird gebeten, nachstehend aufgeführte gemeindliche Steuern bzw. Abgaben bis zum

15. Februar 2023

bei der Stadtkasse Bad Staffelstein zur Einzahlung zu bringen:

Grundsteuer A und B Januar – März 2023
Gewerbsteuer Januar – März 2023

Für die Steuerschuldner der Grundsteuer A und B gelten die zuletzt festgesetzten Beträge des Jahres 2 0 2 2 auch für das Jahr **2 0 2 3**. Für die Gewerbsteuer-Vorauszahlung gelten die Vorauszahlungsbeträge, die auf dem letzten Abrechnungsbescheid festgesetzt wurden.

Außerdem wird darauf hingewiesen,

dass am 20.03.2023 die Verbrauchsgebühren-Abrechnung 2022 und am 15.03.2023 der 1. Abschlag 2023 für Verbrauchsgebühren sowie die Hundesteuer 2023 am 01.04.2023 zur Zahlung fällig werden.

Nach Ablauf des Zahlungstermins müssen die rückständigen Beträge unter Anrechnung der gesetzlichen Gebühren eingehoben bzw. zwangsweise beigetrieben werden. Es wird deshalb gebeten, den Zahlungstermin einzuhalten.

Diese Aufforderung gilt nicht für die Steuerpflichtigen, die sich dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben.

Bad Staffelstein, den 31.01.2023


Schönwald
Erster Bürgermeister

Bankverbindungen der Stadtkasse Bad Staffelstein:

Sparkasse Coburg-Lichtenfels
IBAN DE08 7835 0000 0000 2626 00, BIC BYLADEM1COB
Raiffeisen-Volksbank Bad Staffelstein
BLZ 770 621 39. Kto.-Nr. 23 400
IBAN DE40 7706 2139 0000 0234 00, BIC GENODEF1SFF